

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Horstkötter GmbH & Co. KG, 59269 Beckum

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen dem Lieferer und dem Besteller über die Lieferung von Anlagen und Kaufsachen (Liefergegenstand). Für die Montage, Inbetriebnahme und Überwachung von Anlagen und Sonderanfertigungen gelten besondere Bedingungen.

1.2 Abweichenden AGB des Bestellers wird hiermit widersprochen. AGB des Bestellers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Lieferer diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Im Einzelfall mit dem Besteller getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Eine Annahme mit Änderungen gilt als neues Angebot. Die Annahme durch den Lieferer erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung.

2.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hält sich der Lieferer für drei Monaten an seine Angebote gebunden.

2.3 Als „Richtpreis“ markierte Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2.4 Ergänzungen und Abänderungen nach Vertragsschluss bzw. mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bestätigung durch den Lieferer mindestens in Textform.

2.5 Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, den Planungsunterlagen und sonstigen Vertragsdokumenten sowie aus den Angaben in allgemeinen Leistungsbeschreibungen und Produktkatalogen. Angaben in allgemeinen Leistungsbeschreibungen und Produktkatalogen sind bis zur Bestätigung durch den Lieferer unverbindlich. Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen sind vorbehalten.

2.6 Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen (Zeichnungen, Muster etc.), welche er dem Lieferer vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt. Mündliche Angaben über Abmessungen und dergleichen bedürfen der Bestätigung durch den Lieferer mindestens in Textform.

2.7 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer sein Eigentum und seine Urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, dem Lieferer unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, die der Lieferer im Rahmen der Planung oder Durchführung des Vertrags zum Zwecke der Leistungserbringung einbindet.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten die vereinbarten Preise oder die jeweils aktuelle Preisliste des Lieferers.

3.2 Die Preise verstehen sich ab Werk des Lieferers in Beckum, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.3 Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

3.4 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Ausgenommen hiervon sind Lohnfertigungen, Reparatur- und Ersatzteilensendungen, die sofort netto Kasse fällig werden. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Für Sonderanfertigung gelten besondere Bedingungen. Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

3.5 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 4. Lieferung

4.1 Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.2 Der Besteller ist zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, Unterlagen bereitzustellen, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen, Freigaben zu erteilen und seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4.3 Die Lieferfrist verlängert sich jeweils um einen angemessenen Zeitraum bei Zahlungsverzug des Bestellers, unterbliebenen Mitwirkungshandlungen des Bestellers, nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers, Fällen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Epidemien, etc.) oder unvorhergesehenen Unterbrechungen in der Lieferkette des Lieferers.

4.4 Leistet der Lieferer nicht innerhalb der ursprünglichen oder verlängerten Lieferfrist, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Lieferer erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistung bestimmt hat und der Besteller den erfolglosen Ablauf der Nachfrist zu vertreten hat. Die unter 4.3

genannten Umstände verlängern die Nachfrist um einen angemessenen Zeitraum.

4.5 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers für mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch den Lieferer verzögert, so ist der Besteller verpflichtet, für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% zu zahlen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

## 5. Gefahrübergang

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Kaufsache zur Abholung bzw. Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.2 Der Lieferer verpflichtet sich, auf Wunsch des Bestellers eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten für die Versicherung trägt der Besteller.

5.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden vom Lieferer nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

6.3 In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferer ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt.

6.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

6.5 Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.

6.6 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Besteller sicherungshalber an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.

6.7 Der Lieferer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Lieferer wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugerächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist dies der Fall, so kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

6.8 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6.9 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferer.

6.10 Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Lieferers gegen den Besteller ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6.11 Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden

Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

6.12 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

## 7. Mängelansprüche

7.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2 Verlangt der Besteller Nacherfüllung im Rahmen eines Werkvertrags, so kann der Lieferer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

7.3 Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7.4 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7.5 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Lieferer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat und der Besteller den erfolglosen Ablauf der Nachfrist zu vertreten hat. Die unter 4.3 genannten Umstände verlängern die Nachfrist um einen angemessenen Zeitraum.

## 8. Haftung

8.1 Der Lieferer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen.

8.3 Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Bestellers mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung des Lieferers zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Lieferer oder dem Besteller verursacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Bestellers darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Lieferer auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Lieferer weder kannte noch kennen musste, oder dass der Besteller es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

8.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 9. Verjährung

9.1 Ansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang.

9.2 Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 10. Softwarenutzung

10.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10.2 Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

## 11. Datenschutz

Der Besteller stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der dem Lieferer übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auftragsdurchführung und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu.

## 12. Schlussbestimmung

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.2 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.